

Allgemeine Geschäftsbedingungen der METAL CHECK Gruppe Ausgabe: 05/2024

AGBs

Es gelten immer die aktuellste Revision oder Ausgabe der Bedingungen. Die aktuelle Fassung finden Sie auf www.metal-check.at

1. *Geltungs- Leistungsbereich:*

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend MC AGBs genannt) gelten zwischen uns, den natürlichen und juristischen Personen für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall nicht darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde, insbesondere für die Leistungen der Unternehmensgruppe Metal Check Gruppe, bestehend aus Metal Check GmbH Österreich, Metal Check GmbH Deutschland, Metal Check Service GmbH und Metal Check Engineering GmbH (nachfolgend MC-GmbH oder Metal Check Group genannt).

Die Firma MC-GmbH führt die Arbeiten und Prüfungen in eigener Verantwortung (Werkvertragsbasis) mit den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Fachkräften und ggf. mit eigenen oder geliehenen Arbeitsmitteln durch, unabhängig ob nach Einheitspreisen oder Aufwandssätzen verrechnet wird. In Einzelfällen können auch Fachkräfte von anderen Unternehmen eingesetzt werden. Arbeitskräfteüberlassung (AT) bzw. Arbeitnehmerüberlassung (DE) wird nur in Ausnahmen mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung von Metal Check GmbH gestattet. Die Metal Check GmbH hat hierzu eine Genehmigung für Deutschland, sowie eine entsprechende Mitteilung gemäß § 373a Abs. 5 Z1 der österreichischen Gewerbeordnung von 1994 erbracht (Nachweise beachten).

Die Firma MC-GmbH führt alle Prüfarbeiten entsprechend der vom Auftraggeber benannten Regelwerke oder Spezifikationen durch. Für alle Leistungen der Firma MC-GmbH sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von einem Zeichnungsberechtigten der Firma MC-GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer MC AGBs.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder abweichende Vereinbarungen zu unserer MC AGBs werden erst mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Bei Ausbildungen und Zertifizierungen gelten zusätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kooperationspartner (z.B.: Vector München GmbH).

2. *Leistungen des Auftraggebers (oder nachfolgend ggf. Kunde genannt)*

Der Auftraggeber (der Kunde bzw. ihre Vertreter) verpflichtet sich zur Zusammenarbeit bei der Klärung der Kundenanfrage und bei der Überwachung der Leistungen des Laboratoriums in Verbindung mit den erbrachten Leistungen. Die Prüfobjekte sind so zu kennzeichnen, dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist. Die Prüfobjekte müssen sich in einem ordnungsgemäßen und prüffähigen Zustand befinden, so dass eine Durchführung der Arbeiten bzw. Prüfungen möglich ist. Dies gilt ebenfalls für die Räumlichkeiten und die Umgebungsbedingungen.

Die Räumlichkeiten und Umgebungsbedingungen müssen für die Labortätigkeiten geeignet sein und dürfen die Validität der Ergebnisse nicht nachteilig beeinflussen (sh. allgemeine Verfahrens- und/oder Prüfanweisungen der Metal Check Group).

Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- ein sicherer und freigegebener Zugang zu den Prüfbereichen (Gerüstbau, Isolierungen, Gruben, Behälter, usw.) sichergestellt wird (Zugangsmöglichkeiten erteilen, ggf. Positionsbeschreibung, Markierung der zu prüfenden Teile, etc.). Dies gilt für die Prüfer und der Überwachung durch die Prüfaufsichten der Metal Check Group und/oder Strahlenschutzbeauftragten.
- sofort nach Ankunft der MC-GmbH Mitarbeiter mit den Arbeiten bzw. Prüfungen begonnen werden kann. Ansonsten trägt der Kunde die Aufwände für anfallende Wartezeiten (Wartezeiten, die nicht durch uns ausgelöst wurden). Dies gilt auch bei notwendigen standortbezogenen Unterweisungen, die einen sofortigen Start nicht möglich machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der METAL CHECK Gruppe Ausgabe: 05/2024

AGBs

- sofort alle Tätigkeiten durch den Auftraggeber eingestellt werden, die eine Kontamination, Störung oder nachteilige Beeinflussung der Labortätigkeiten bewirken könnten (VA/PA bzw. Einschätzung des Prüfers vor Ort)
- eine ausreichende Abtrennung zwischen Bereichen, in denen nicht miteinander verträgliche Labortätigkeiten durchgeführt werden, hergestellt wird (VA/PA bzw. Einschätzung des Prüfers vor Ort).

Projektspezifische Festlegungen und Vereinbarungen müssen vor der Erbringung der MC-GmbH-Leistungen mit ausreichend Zeit von mindestens 7 Werktagen zur Prüfung dieser Festlegungen und Vereinbarungen vorgelegt und schriftlich bestätigt werden. Die MC-GmbH wird andernfalls von der Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festlegungen und Vereinbarungen entbunden oder der Einsatz kann nicht erfolgen.

Termine zur Durchführung und Bestellungen größerer Aufträge sowie die Bearbeitungszeit für jeden Einzelauftrag müssen vor Beginn der Prüfarbeiten mit MC-GmbH vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind ausschließlich mit Projektkoordinatoren und Führungskräften der MC-GmbH zu treffen, nicht jedoch mit den Inspektoren, Prüfern oder Prüfhelfern vor Ort. Im Rahmen der EN ISO/IEC 17025 ist lediglich eine schriftliche Beauftragung zulässig. Diese kann über unsere Beauftragungssoftware oder durch eine Terminanfrage an beauftragung@metal-check.de erfolgen. Angeforderte Einsatztermine müssen **mindestens 7 Werktage** zuvor schriftlich mit folgenden Informationen angemeldet werden:

- Terminwunsch (Datum und Uhrzeit)
- Normative Informationen zum Auftrag (Vorherige Beratung bzw. Standard-Beauftragungen können vorgeschlagen werden)
- Details zu den zu prüfenden Objekten (Nahtnummern, Dimension, Werkstoff, ggf. Schweißernummern,
- Mengenangaben
- Ansprechpartner vor Ort (Mitarbeiter, Bauleiter, etc.) und übergeordnete Ansprechpartner (Projektleiter, etc.) mit Kontaktdaten

Kurzfristige schriftliche Terminanfragen können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sind jedoch nicht garantiert. Grundsätzlich gilt ein Termin nur dann als vereinbart, wenn der Auftraggeber von der Metal Check Group eine schriftlichen Terminanfrage gestellt hat, wir diese schriftlich bestätigt haben und die Zusammenfassung (Beauftragung) durch den Kunden abschließend bestätigt wird.

Vor Ort identifizierte Abweichungen (sh. Beispiel) können zu einem Prüfabbruch führen, insbesondere wenn sich der Zeitbedarf um mehr als 10% bzw. 20% erhöht.

Beispiel: Mengenangaben (oder Falschinformationen, die zu einem höheren Stundenaufwand führen) werden um mehr als 10% bis 20% überschritten – der Prüfer vor Ort entscheidet, ob die geplante Zeit ausreicht oder ein neuer Termin nötig wird. Wird die angemeldete Menge überschritten, kann sich die Arbeitszeit des Prüfers in den Bereich der Überstunden verschieben. Es werden Überstundenzulagen verrechnet. Bei mehr als 20% wird jedenfalls die Prüfung abgebrochen.

Hinweis: Prüfer werden je nach angemeldeter Menge für mehrere Baustellen (Auftraggeber) eingeplant. Eine Erhöhung der Menge könnte zu einem Überschreiten der gesetzlich geregelten Arbeitszeit führen. Daher muss die Arbeit eingestellt werden.

Es besteht die Möglichkeit schriftlich von einer Bestellung bzw. einem Auftrag zurückzutreten. Dies ist jedoch mit einer Stornogebühr des geschätzten Auftragswertes verbunden.

- Rücktrittserklärung spätestens 7 Tage vor Leistungsbeginn --- keine Stornogebühr
- Rücktrittserklärung bis 4.ter Tag vor Leistungsbeginn --- 50 % Stornogebühr vom Auftragswert werden in Rechnung gestellt
- Rücktrittserklärung ab 3.ter Tag oder später vor Leistungsbeginn --- 100% Stornogebühr vom Auftragswert werden in Rechnung gestellt.

Eine kurzfristige Planungsänderung ist oft nicht möglich. Daher ist ein längerfristig verplantes Personal kurzfristig nicht mehr einsatzbereit. Nur in Kulanzfällen verzichten wir darauf (wenn wir schadensfrei blieben).

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
METAL CHECK Gruppe
Ausgabe: 05/2024**

AGBs

3. Pflichten der Firma MC-GmbH

Die Firma MC-GmbH verpflichtet sich, die projektspezifischen Festlegungen und Vereinbarungen, soweit diese der MC-GmbH zugänglich gemacht wurden, zu befolgen und vertraulich zu behandeln (siehe Punkt 5).

Die MC-GmbH wird von der Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festlegungen und Vereinbarungen entbunden.

Die Firma MC-GmbH verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen, Prüfungen und Prüfergebnisse unparteilich durchzuführen und zu bewerten.

Die MC-GmbH gestattet dem Auftraggeber an seinen eigenen Prüfungen teilzunehmen, sofern nicht arbeitsschutz- und/oder strahlenschutzrechtliche Gründe dagegensprechen.

4. Gewährleistung

Die Firma MC-GmbH gewährleistet eine fach- und fristgemäße Durchführung der vereinbarten Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen. In Rückblick auf Prüfungen und Inspektionsleistungen kann das Ergebnis dieser Leistungen nur hinsichtlich des Prüfzustandes zum Zeitpunkt der Prüfung und nicht darüber hinaus gewährleistet werden. Des Weiteren können verfahrensbedingte Einflüsse die Aussagekraft der Prüfungen verringern oder zunichte machen. Für solche Einflüsse übernimmt die MC-GmbH keine Haftung oder Gewährleistung.

Alle Leistungen der Firma MC-GmbH sind vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen.

Wird die Leistung nicht innerhalb von 14 Tage nach Erbringung oder Meldung der Abnahmebereitschaft unter exakter Angabe von Gründen schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt die Abnahme als erklärt. Geringfügige Mängel werden von der Firma MC-GmbH unverzüglich auf eigene Kosten behoben. Eine Rückweisung ist nicht möglich.

Sollte innerhalb der Gewährleistungszeit festgestellt werden, dass die Prüfleistungen unvollständig oder mangelhaft sind und dies von der Firma MC-GmbH zu vertreten ist, so ist sie verpflichtet und allein berechtigt, innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Leistungen nachzuholen oder nachzubessern.

Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Von Gewährleistung sind Fehler ausgeschlossen, die vom Auftraggeber bzw. von Dritten verursacht oder veranlasst worden sind, sowie Gewährleistungsfolgeschäden.

Die in Prüfberichten enthaltenen Resultate stellen eine sachliche, unparteiliche Beurteilung des von Firma MC-GmbH geprüften Materials dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Laborleistungen nach EN ISO/IEC 17025

Die MC-GmbH arbeitet grundsätzlich nach den Vorgaben und Regeln der EN ISO/IEC 17025. Nachfolgend wird für den Bereich des Prüflabors die MC-GmbH als „das Labor“ bezeichnet. Alle Labortätigkeiten werden von der Metal Check GmbH Deutschland entsprechen den Regeln der DIN EN ISO/IEC 17025 (gleiche Inhalte wie die ÖNorm EN ISO/IEC gemäß Vienna Agreement) abgewickelt.

Verantwortung für Informationen: Das Labor trägt die alleinige Verantwortung für die korrekte Handhabung sämtlicher Informationen, die im Rahmen der Laborarbeiten generiert werden. Das Labor verpflichtet sich, die Quelle der unten genannten Informationen (Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen stammen) vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung der Informationsquelle gegenüber Dritten darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgen.

Kundenaufklärung: Vor Beginn der Laborarbeiten ist der Kunde über sämtliche Informationen zu informieren, die geplant sind, öffentlich zugänglich gemacht zu werden.

Vertraulichkeit: Mit Ausnahme der Informationen, die ausdrücklich für die bestimmt sind, werden alle im Rahmen der Laborarbeit generierten Informationen als vertraulich betrachtet. Eine Offenlegung dieser Informationen an Dritte erfolgt nur, wenn eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Labor und dem Kunden getroffen wurde oder es gesetzlich vorgeschrieben oder notwendig ist (z.B. zur Reaktion auf Beschwerden). Informationen über den Kunden, die aus anderen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
METAL CHECK Gruppe
Ausgabe: 05/2024**

AGBs

Quellen als vom Kunden selbst stammen (z.B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), werden zwischen dem Labor und dem Kunden streng vertraulich zu behandeln.

Auf Wunsch erhalten Sie die Vertraulichkeits- und Unparteilichkeitserklärung der Metal Check Group – auf Geheimhaltungsvereinbarungen kann daher verzichtet werden.

Ausnahmeregelung für Audits:

Nichtsdestotrotz erkennen wir an, dass im Rahmen der Einhaltung internationaler Normen und Standards, insbesondere gemäß der EN ISO/IEC 17025, die Durchführung von Audits durch akkreditierte Prüfstellen wie die DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle) oder Akkreditierung Austria erforderlich sein kann. Zu diesem Zweck gestatten wir den genannten Prüfstellen und deren autorisierten Auditoren den Zugang zu relevanten Daten und Informationen, die für die Durchführung ihrer Audittätigkeiten notwendig sind.

Wir verpflichten diese Prüfstellen und Auditoren, dieselben Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsstandards einzuhalten, die wir uns selbst auferlegen. Weiterhin sichern wir zu, dass alle weitergegebenen Informationen ausschließlich für den Zweck des Audits verwendet und nicht für andere Zwecke weitergegeben oder genutzt werden.

Rechtliche Verbindlichkeiten: Das Labor verpflichtet sich, alle rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Handhabung und Veröffentlichung von Informationen einzuhalten.

6. Haftung, Risikodeckung, Gültigkeiten

Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche, die bei der Auftragsabwicklung entstehen können, stellt die MC-GmbH im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung folgende Deckungssummen bereit:

für Personenschäden und Sachschäden pauschal € 1.500.000,00 bis 4.000.000,00 (Details siehe Polizze – je nach Land unterschiedlich). Der Versicherungsvertrag steht zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Wenn und soweit Schadenersatzansprüche von der Versicherung nicht erfasst oder abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung der MC-GmbH auf den Betrag der vereinbarten bzw. verrechneten Auftragssumme des Einzelauftrags. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schadenersatzansprüche aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

Jede weitergehende Haftung - insbesondere für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder Pönalzahlungen - ist ausgeschlossen.

Die Firma MC-GmbH haftet nicht für Fehler, die vom Auftraggeber im Rahmen der technischen Oberleitung entstanden sind. Wird ein Angebot nicht binnen 4 Wochen ab Zustellung bestätigt, gilt dieses nicht als vereinbart – sollten später trotzdem Leistungen abgerufen werden, wird das aktuelle allgemeine Angebot des jeweiligen Jahres zur Abrechnung herangezogen. Läuft ein bereits abgerufenes Angebot mit Gültigkeitsende ab und wird kein neues Angebot übermittelt, wird entweder das allgemeine Angebot des neuen Jahres herangezogen oder eine prozentuale Erhöhung des vorliegenden Angebots vereinbart.

Werden nach Wunsch des Auftraggebers Ergebnisberichte, Bauteile und/oder Röntgenfilme per Post oder Spedition übermittelt, übernimmt die MC-GmbH keine Haftung für Verlustpost, Transportschäden oder Dauer der Übermittlung. Eine Transportversicherung kann bei eindeutiger Beauftragung des Auftraggebers abgeschlossen werden, sofern eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

7. Geheimhaltung, Schutzrechte

Die Firma MC-GmbH wird dafür sorgen, dass die von Ihrem Personal bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die anlässlich der Durchführung der Arbeiten bekannt wurden, geheim bleiben. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Die Firma MC-GmbH wird ihr Personal in geeigneter Weise hierzu verpflichten und bezieht sich dabei auf die ethischen Regeln der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung.

Alle von der Firma MC-GmbH unmittelbar erzielten Arbeitsergebnisse werden für den Auftraggeber geschaffen und sind uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers. Die schriftliche Dokumentation (Berichte, Filme, etc.) dieser Ergebnisse

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
METAL CHECK Gruppe
Ausgabe: 05/2024**

AGBs

bleibt solange Eigentum der MC-GmbH bis alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwände durch den Auftraggeber beglichen sind (Eigentumsvorbehalt). Sollten wir aufgrund unbezahlter, verspäteter oder mangelhafter bezahlter Leistungen von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen müssen, werden wir von der Vertraulichkeitsklausel in Bezug auf kaufmännische Angelegenheiten entbunden (beispielsweise die Information von Außerkraftsetzung und Rückziehung von Prüfberichten an Überwachungsorganisationen wie beispielsweise TÜV, Endkunden und/oder Behörden). Die technischen Ergebnisse bleiben weiterhin Bestandteil der Vertraulichkeit.

Die Einlagerung und Archivierung von Röntgenfilmen oder Datensätzen (PAUT/TOFD) wird nicht durch die MC-GmbH gewährleistet. Dies obliegt dem Kunden.

8. Schlussbestimmungen

Wird die Durchführung von Prüfaufträgen durch z.B. technische Defekte, Sicherheitsalarme oder andere von der MC-GmbH nicht zu verantwortende Umstände unmöglich, so ist die MC-GmbH auch bei beständigem Einzelauftrag von der Lieferpflicht entbunden bzw. sind zusätzliche dadurch entstandene Aufwände vom Auftraggeber zu tragen.

Ansprüche gegen die Firma MC-GmbH aus deren Leistungen, die über die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind ausgeschlossen.

Unabhängig vom Rechtsgrund sind auch Ansprüche gegen die Firma MC-GmbH, die nicht auf die Vertragsleistung gerichtet sind, auf die Höhe der jeweiligen Auftragssumme beschränkt. Bei größeren Projektaufträgen wird als Auftragssumme der jeweilige Einzelauftrag bezogen auf eine Prüfleistung eines Tages gesehen, nicht jedoch die Summe des Gesamtauftrages. Die Vertragsbeziehungen sind nach österreichischem Recht zu beurteilen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Für nicht ausreichend beschriebene Punkte oder unwirksame Teile der AGB gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Mechatroniker für Unternehmergeschäfte (WKO bzw. Mechatroniker Innung).

9. AGB als Vertragsbestandteil

Die AGBs und TGBs der Firma MC-GmbH gelten grundsätzlich bei allen abgeschlossenen Verträgen. Eine nachträgliche Ablehnung in AGBs, Einkaufsbedingungen, Beauftragungen, Bestellungen oder anderen Dokumenten des Auftraggebers wird nicht akzeptiert, ausgenommen sie wird von der Geschäftsführung oder der Technischen Leitung der MC-GmbH ausdrücklich geprüft, schriftlich bestätigt und unterzeichnet.

Einzelprüfung bei Änderungswünschen: Kundenwünsche bezüglich Änderungen oder Ergänzungen dieser AGBs oder/und der TGBs bedürfen einer gesonderten Einzelprüfung durch die Technische Leitung (bei technischer Relevanz) oder der Kaufmännischen Leitung (bei kaufmännischer Relevanz). Änderungswünsche können schriftlich bei uns eingereicht werden. Wir werden jeden Änderungsvorschlag sorgfältig prüfen und den Kunden über die Möglichkeit einer Umsetzung informieren.

Weitere Unterlagen die in Verbindung mit dem Prüflabor stehen:

- Entscheidungsregeln (VA-7.6_002 in aktuell gültiger Form) ... Details hierzu finden Sie in den TGBs oder im Downloadbereich www.metal-check.de

Die aktuelle Fassung unserer AGBs und TGBs finden Sie auf www.metal-check.at